



GEMEINDE PILSBACH

Oberpilsbach 17 A-4840 Pilsbach Pol. Bezirk Vöcklabruck, OÖ

Tel.: 07672/72240 Fax: 07672/72240-4 gemeinde@pilsbach.ooe.gv.at www.pilsbach.at

GZ: 813-2-2018

KUNDMACHUNG

Die vom Gemeinderat am 13.12.2018 gemäß § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 LGBl. 71/2009 i.d.g.F. beschlossene Abfallgebührenordnung der Gemeinde Pilsbach wird hiermit gemäß § 94 OÖ. Gemeindeordnung LGBl. 91/1990 i.d.g.F. als Verordnung der Gemeinde Pilsbach kundgemacht

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pilsbach vom 13.12.2018,
mit der eine **Abfallgebührenordnung** für das Gebiet der Gemeinde
Pilsbach erlassen wird

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (inkl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Die Abfuhrgebühr beträgt:

a) je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle und haushaltsähn. Gewerbeabfälle

mit	60 Liter Inhalt	€ 5,46
mit	80 Liter Inhalt	€ 6,38
mit	90 Liter Inhalt	€ 7,31
mit	120 Liter Inhalt	€ 9,00

b) je abgeführter Abfallsack für Hausabfälle und haushaltsähn. Gewerbeabfälle

mit	60 Liter Inhalt	€ 5,46
-----	-----------------	---------------

(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine monatliche Grundgebühr zu entrichten

Die Grundgebühr beträgt

- | | | |
|----|----------------------------------|-----------------------------|
| a) | für einen Haushalt ab 2 Personen | € 12,50 (€ 150,00 pro Jahr) |
| b) | bei Haushalten mit einer Person | € 6,25 (€ 75,00 pro Jahr) |

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

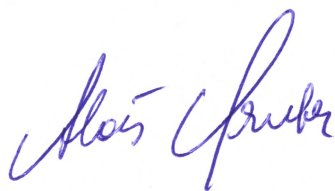
In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Alois Gruber

angeschlagen am: 14.12.2018

abgenommen am: 31.12.2018